

Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2022 (Vermeidung der Zinsbelastung durch eine Abschlagszahlung)

Ab 1. Oktober 2023 kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Ertragsteuern) des vorigen Kalenderjahres (also für **noch offene Veranlagungen 2022**) zur Verrechnung von Anspruchszinsen von aktuell **5,88% pa** seitens des Finanzamtes. Ab EUR 50,00 (Bagatellgrenze) werden Anspruchszinsen festgesetzt. Die Höhe des Zinssatzes der Anspruchszinsen ist an den EU- Basiszinssatz gekoppelt und daher aktuell deutlich höher als in den letzten Jahren.

- Im Fall einer zu **erwartenden Gutschrift** aus der Veranlagung 2022 ergibt sich kein Handlungsbedarf für Sie (Hier gibt es umgekehrt auch Gutschriftzinsen!)
- Im Fall einer zu **erwartenden Nachzahlung** kann es für Sie Sinn machen diese Anspruchszinsen zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

zB:

- Bei einer Einkommensteuernachzahlung für 2022 iHv. EUR 3.000,- . errechnen sich erst ab dem 12.1.2024 Anspruchszinsen (von mehr als 50,- EUR). Bis dahin werden Zinsen nicht festgesetzt.
- Bei einer Einkommensteuernachzahlung für 2022 iHv. EUR 10.000,- . errechnen sich erst ab dem 01.11.2023 Anspruchszinsen (von mehr als 50,- EUR). Bis dahin werden Zinsen nicht festgesetzt.

Unter: <https://onlinerechner.haude.at/Anspruchsverzinsung> - eine kostenlose Berechnungshilfe der Zinshöhe

Vermeidung/Reduktion von Anspruchszinsen im Fall einer zu erwartenden ertragsteuerlichen Nachzahlung für 2022:

Durch eine „freiwillige“ Leistung einer Abschlagszahlung auf die zu erwartende Steuernachzahlung 2022 können diese Anspruchszinsen vermieden bzw. entsprechend reduziert werden.

Was ist zu tun?

1. **Abschätzung** der **zu erwartenden Steuernachzahlung 2022** (unter Berücksichtigung bereits geleisteter Vorauszahlungen für das Jahr 2022)
Wenn uns buchhalterisch Ihre Daten 2022 vorliegen können wir Ihnen dabei gerne rasch behilflich sein! Kontaktieren und beauftragen Sie uns in diesem Fall bitte
2. **Überweisung** der **zu erwartenden Steuernachzahlung** mit Verrechnungsanweisung "**E 01-12/2022**" unter Angabe der Steuernummer an das Finanzamt. Diese Anzahlung wird jedenfalls bei der Veranlagung der Einkommensteuer 2022 berücksichtigt werden und für den Fall, dass diese zu hoch geschätzt war auch wieder entsprechend gutgeschrieben.

Bei Rückfragen – kontaktieren Sie uns bitte einfach!